

**Kirchenrechtliche Vereinbarung  
zwischen der  
Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid  
und der  
Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld  
zur offenen Kinder- und Jugendarbeit**

**Vom 03. Mai 2016**

(KABl. 2016 S. 196)

**Inhaltsübersicht<sup>1</sup>**

	Präambel
§ 1	Offene Kinder- und Jugendarbeit
§ 2	Anstellungsträgerschaft
§ 3	Ausschüsse
§ 4	Zusammensetzung und Arbeitsweisedes Gemeinsamen Jugendausschusses
§ 5	Aufgaben des Gemeinsamen Jugendausschusses
§ 6	Beratende Ausschüssean den einzelnen Standorten
§ 7	Kostenregelung
§ 8	Änderung, Kündigungund Aufhebung der Vereinbarung
§ 9	Beitritt
§ 10	Inkrafttreten

Kirchenrechtliche Vereinbarung

gemäß § 14a des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz)<sup>2</sup> der EKvW

zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid

und der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld.

---

<sup>1</sup> Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Nr. 60.

## **Präambel**

1Die Botschaft Jesu Christi ergeht an alle Altersstufen. 2Deshalb trägt unsere Kirche Verantwortung für das Leben von Kindern und Jugendlichen in Kirchengemeinde und Gesellschaft. 3Sie begleitet und fördert Kinder und Jugendliche im Prozess des Aufwachsens und tritt dafür ein, dass die heranwachsende Generation hoffnungsvoll und zukunftsorientiert ihr Leben gestalten kann. 4Diesem Auftrag verbunden ist die offene Kinder- und Jugendarbeit.

## **§ 1**

### **Offene Kinder- und Jugendarbeit**

1Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist fester Bestandteil der Gemeindegarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Wattenscheid und der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld. 2Das Angebot umfasst dabei auch zahlreiche Gruppen- und Ausflugsangebote, Ferienprogramme und Freizeiten sowie die Arbeit in den evangelischen Jugendfreizeithäusern.

3Um die offene Kinder- und Jugendarbeit der beiden Kirchengemeinden zu ermöglichen, erfolgt sie überwiegend im Rahmen des Jugendhilfeförderplanes (JHFP) der Stadt Bochum und der danach gewährten öffentlichen Mittel.

4Die offene Kinder- und Jugendarbeit wird in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

- a) im Jugendtreff Heroes in Bochum,
- b) im Kinder- und JugendClub im Wichernhaus und KinderClub Günnigfeld im Vereinshaus beim VfB Günnigfeld in Bochum mit dem KinderClub St. Josef als Dependence in Wattenscheid-Ost.

## **§ 2**

### **Anstellungsträgerschaft**

(1) 1Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist gemeinsame Aufgabe der Evangelischen Kirchengemeinden Wattenscheid und der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld. 2Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Aufgabe wird der Evangelischen Kirchengemeinde Wattenscheid übertragen.

(2) Die Anstellungsträgerin für die Mitarbeitenden in der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung ist die Evangelische Kirchengemeinde Wattenscheid.

### § 3

#### Ausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Die beteiligten Kirchengemeinden bilden einen Ausschuss, der die offene Kinder- und Jugendarbeit koordiniert, fördert und begleitet. <sup>2</sup>Dieser führt den Namen „Gemeinsamer Jugendausschuss“.
- (2) Für die beiden Standorte Jugendtreff und Wichernhaus/Vereinsheim beim VfB Günningfeld/Dependance in Wattenscheid-Ost werden beratende Ausschüsse gebildet, die dem Gemeinsamen Jugendausschuss zugeordnet sind.

### § 4

#### Zusammensetzung und Arbeitsweise des Gemeinsamen Jugendausschusses

- (1) Der Gemeinsame Jugendausschuss für die offene Kinder- und Jugendarbeit wird für vier Jahre gebildet und jeweils nach den Wahlen zum Presbyterium neu berufen.
- (2) Der Gemeinsame Jugendausschuss für die offene Kinder- und Jugendarbeit besteht aus:
- a) je zwei Vertreterinnen oder Vertretern, die aus den Presbyterien der Vereinbarungspartner entsandt werden,
  - b) je einem sachkundigen Gemeindeglied aus den beiden Kirchengemeinden, das von den jeweiligen Presbyterien berufen wird,
  - c) je einem ehrenamtlichen Mitarbeitenden aus den beiden Standorten, das von den jeweiligen beratenden Ausschüssen vorgeschlagen und von den jeweiligen Presbyterien berufen wird,
  - d) bis zu vier hauptberuflichen Mitarbeitenden.
- (3) Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent des Kirchenkreises wird vom Gemeinsamen Jugendausschuss eingeladen, um beratend an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Beide müssen aus unterschiedlichen Kirchengemeinden entsandt sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Gemeinsamen Jugendausschusses werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Über die Verhandlungen des Gemeinsamen Jugendausschusses sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Gemeinsamen Jugendausschusses sowie den Presbyterien der Vereinbarungspartner zur Kenntnis zu geben. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung des Gemeinsamen Jugendausschusses die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

## § 5

### **Aufgaben des Gemeinsamen Jugendausschusses**

Der Gemeinsame Jugendausschuss

- a) legt die langfristigen Ziele, Inhalte und Strukturen für die offene Kinder- und Jugendarbeit fest,
- b) reflektiert die laufende Arbeit sowie die Rahmenbedingungen und entwickelt neue Konzepte,
- c) bereitet Einstellungen und Personalangelegenheiten von Mitarbeitenden im Rahmen von Honorarverträgen, von Mitarbeitenden im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes und von Mitarbeitenden im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres für die offene Kinder- und Jugendarbeit beschlussreif für das Presbyterium des Anstellungsträgers vor,
- d) meldet die Haushaltsmittel für die offene Kinder- und Jugendarbeit beim Presbyterium des Anstellungsträgers an,
- e) entscheidet über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

## § 6

### **Beratende Ausschüsse an den einzelnen Standorten**

- (1) In den beratenden Ausschüssen kommen die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der unterschiedlichen Standorte zusammen, um Belange der praktischen Arbeit vor Ort zu klären.
- (2) Die beratenden Ausschüsse werden von einem der hauptberuflichen Mitarbeitenden des jeweiligen Standortes geleitet.

## § 7

### **Kostenregelung**

- (1) Die offene Kinder- und Jugendarbeit wird zum überwiegenden Teil aus Mitteln des Jugendhilfeförderplanes der Stadt Bochum refinanziert.
- (2) Die an dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung beteiligten Kirchengemeinden tragen den jeweils aufzubringenden Eigenanteil zu gleichen Teilen.

## § 8

### **Änderung, Kündigung und Aufhebung der Vereinbarung**

- (1) Bei einem Zusammenschluss der beteiligten Kirchengemeinden oder bei einem Zusammenschluss der beteiligten Kirchengemeinden einzeln oder gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden tritt diese Vereinbarung außer Kraft.

- (2) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung können mit Zustimmung beider beteiligten Kirchengemeinden jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen, jedoch frühestens zum Ablauf des geltenden Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Bochum.
- (3) Sollte eine der beiden beteiligten Kirchengemeinden zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr in der Lage sein, den erforderlichen Eigenanteil an der Finanzierung aufzubringen, steht ihr eine Kündigung dieser Vereinbarung zum Ende eines Kalenderjahres mit 6-monatiger Kündigungsfrist offen.
- (4) Änderungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

## § 9

### **Beitritt**

<sup>1</sup>Ein Beitritt weiterer Evangelischer Kirchengemeinden im Bereich des Kooperationsraumes zu dieser Vereinbarung ist mit Zustimmung der Vereinbarungspartner möglich. <sup>2</sup>Ein solcher Beitritt sollte zum Beginn des Kalenderjahres erfolgen. <sup>3</sup>Der Beitritt würde durch die Änderung dieser kirchenrechtlichen Vereinbarung erfolgen.

## § 10<sup>1</sup>

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

---

<sup>1</sup> Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 30. Juni 2016.

